

24.04.91

A

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Orkane des Frühjahres 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio Fm. Die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 kann das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 % ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

B. Lösung

Die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes soll von 2 auf 4 Jahre verlängert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 253/91

24.04.91

A

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von
Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft
(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 19. April 1991

II-8650

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich mitzuteilen, daß die Regierung des Landes Baden-Württemberg
beschlossen hat, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum
Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse
in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In hi Tug

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen
besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft
(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Forstschäden - Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Einschlagsbeschränkung kann für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September), in dem die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden, sowie für die drei darauf folgenden Forstwirtschaftsjahre angeordnet werden."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Die Orkane des Frühjahrs 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio Fm. Dies entspricht dem 1,8-fachen Volumen eines normalen Einschlags. Regional wurde die 3 bis 10-fache Einschlagsmenge geworfen. Allein bei der Holzartengruppe Fichte betrug im Bundesgebiet der Schadensanfall das 2,7-fache des normalen Einschlagsprogrammes. Da der Schadensanfall überwiegend in den nadelholzreichen Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland angefallen ist, kann die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 % ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

Eine Verlängerung der Einschlagsbeschränkungsfrist ermöglicht eine bessere Einspeisung des Holzüberangebotes in den Holzmarkt. Da Rundholz als hoch transportempfindliches Gut nicht über große Entfernungen verfrachtet werden kann, sollten Überangebote tunlichst in relativer räumlicher Nähe zum Schadensgebiet abgearbeitet werden. Dies ist nur in einem längeren vom Schadensumfang abhängigen Zeitraum möglich.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes soll von 2 auf 4 Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

07.06.91

Gesetzentwurf**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft
(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Orkane des Frühjahres 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio Fm. Die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 kann das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 % ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

B. Lösung

Die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes soll von 2 auf 4 Jahre verlängert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

07.06.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich
von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forst-
wirtschaft

(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991
/ beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen
besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft
(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Forstschäden - Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Einschlagsbeschränkung kann für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September), in dem die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden, sowie für die drei darauf folgenden Forstwirtschaftsjahre angeordnet werden."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Die Orkane des Frühjahrs 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio Fm. Dies entspricht dem 1,8-fachen Volumen eines normalen Einschlags. Regional wurde die 3 bis 10-fache Einschlagsmenge geworfen. Allein bei der Holzartengruppe Fichte betrug im Bundesgebiet der Schadensanfall das 2,7-fache des normalen Einschlagsprogrammes. Da der Schadensanfall überwiegend in den nadelholzreichen Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland angefallen ist, kann die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 % ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

Eine Verlängerung der Einschlagsbeschränkungsfrist ermöglicht eine bessere Einspeisung des Holzüberangebotes in den Holzmarkt. Da Rundholz als hoch transportempfindliches Gut nicht über große Entfernungen verfrachtet werden kann, sollten Überangebote tunlichst in relativer räumlicher Nähe zum Schadensgebiet abgearbeitet werden. Dies ist nur in einem längeren vom Schadensumfang abhängigen Zeitraum möglich.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Einschlagsbeschränkungsfrist in § 1 Abs. 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes soll von 2 auf 4 Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.